

Satzung des Fußballclub 1930 Göllsdorf e.V.

Präambel

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Die Geschlechter sind gleichgestellt.

Alle Regelungen und Formulierungen der Satzung beziehen sich grundsätzlich auf alle Geschlechter. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 27.03.1930 gegründete Verein führt die Bezeichnung: „*Fußballclub 1930 Göllsdorf e.V.*“
- (2) Er hat seinen Sitz in 78628 Rottweil-Göllsdorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter Nr. 470252 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Farben des Vereins sind *schwarz – gelb*.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und des Württembergischen Fußballverbandes e. V. (WFV) als Fachverband, mit Sitz jeweils in Stuttgart. Die jeweiligen Satzungsbestimmungen und Ordnungen sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne der §3 Nr. 26 (Übungsleiterpauschale) und des §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche rechtsfähige und juristische Person kann Mitglied werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu entrichten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss. Der Vorstand, kann diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Ausschussmitglied delegieren. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der

Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe der Benutzungsordnung zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht)
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sindNachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Vereinsvermögen

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (3) Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird vom Ausschuss bestimmt.
- (4) Die Jahreshauptversammlung kann Zusatzbeiträge oder Umlagen festsetzen, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist.
- (5) Ehrenmitglieder sind nach ununterbrochener 40-jähriger Vereinszugehörigkeit, beginnend mit Vollendung des 18. Lebensjahres von der Beitragszahlung befreit.
- (6) Der Vorstand kann, zusammen mit dem Ausschuss, auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.
- (7) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und mit dem entsprechenden Beitrag veranlagt.
- (8) Gebühren für besondere Leistungen des Vereins bestimmt der Vorstand durch Beschluss (Spielerwechselanträge)
- (9) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstandene Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Erteilt das Mitglied bei Eintritt in den Verein aus berechtigten Gründen eine Lastschrift einzugsermächtigung nicht, hat es für die Beitreibung des Mitgliedsbeitrages zusätzlich entstehende Kosten zu tragen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.
- (10) Aus der Mitgliedschaft kann kein Anspruch am Vereinsvermögen hergeleitet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend und bedarf der Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, zusammen mit dem Ausschuss, von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes zusammen mit dem Ausschuss in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstands- und Ausschussmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschlussgründe sind insbesondere

- grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand und Ausschuss, oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbescheid keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschlusses mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) die Jahreshauptversammlung
- (2) die außerordentliche Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- (3) der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB
- (4) der erweiterte Vorstand (Ausschuss)

§ 8 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung soll einmal pro Kalenderjahr stattfinden.
- (2) Die Jahreshauptversammlung ist von einem der Vorstände, durch Veröffentlichung am Anschlagbrett des Vereins und im Amtsblatt der Gemeinde, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, unter Benennung der Tagesordnung, einzuberufen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und weiterer Geschäftsberichte (Jugend, Aktive, Abteilung AH, ...)
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c. Entgegennahme des Berichtes des Schriftführers
 - d. Entgegennahme des Kassenprüferberichtes
 - e. Entlastung der Vorstandschaft
 - f. Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
 - g. Wahl der Kassenprüfer
 - h. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Satzungsänderungen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich mit Begründung bei einem der Vorstände eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine geheime Abstimmung kann in der Versammlung beschlossen werden.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind vom Schriftführer und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand kann die außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

Sie findet statt, wenn:

- a. Der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf ein außergewöhnliches Ereignis für erforderlich hält
- b. die Einberufung von mindestens 1/10 sämtlicher Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. bis zu 3 gleichberechtigten Vorsitzenden
 - b. dem Kassier
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Jugendleiter
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die 3 Vorsitzenden.
- (3) Jeder der geschäftsführenden Vorstände ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben einzelne Ausschüsse bilden und die Geschäfte an die Beisitzer delegieren.
- (6) Es empfiehlt sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.
- (7) Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist und verfügt eigenverantwortlich über Ausgaben in Absprache unter den drei Vorständen bis zu 500 Euro im Einzelfall. Der Ausschuss ist über die Tätigkeit des Vorstandes zu unterrichten.
- (8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Ausschuss bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- (9) Der Vorstand mit Ausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Ausschusssitzungen. Einer der Vorstände lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Ausschusssitzungen ein. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen können von allen Vorständen erfolgen.
- (10) Die Ausschusssitzung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Die Einladung erfolgt schriftlich, fernmündlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens einer Woche. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand hat eine Ausschusssitzung abzuhalten, wenn dies mindestens 4 Mitglieder des Ausschusses schriftlich beantragen. Jedem Mitglied des Ausschusses ist innerhalb von 2 Wochen nach der Sitzung eine Mehrfertigung des Sitzungsprotokolls durch den Schriftführer zukommen zu lassen. Dies gilt nicht für die Hauptversammlung.
- (11) Der Vorstand kann zu den Sitzungen weitere Gäste oder interessierte Vereinsmitglieder einladen. Diese haben jedoch nur eine beratende Funktion und kein Stimmrecht.
- (12) Im Einzelfall kann der Vorstand anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren, per Email oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz erfolgt.

§ 11 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus
1. dem geschäftsführenden Vorstand (bis zu 3 Vorsitzenden)
 2. dem Kassier
 3. dem Schriftführer
 4. dem Jugendleiter
 5. mindestens 8 Beisitzern und maximal 12 Beisitzern
 6. sportlicher Leiter (Aktive)
- (2) Der Vorstand ernennt durch Beschluss einen stellvertretenden Kassier und einen stellvertretenden Jugendleiter. Diese dürfen in beratender Funktion an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

Aufgaben des Kassiers: Der Kassier hat die Einnahmen entgegenzunehmen und die erforderlichen Ausgaben nach Angaben des Vorstandes zu leisten. Bei der Hauptversammlung den Kassenbericht zu erstatten und Rechenschaft über das Vereinsvermögen zu geben.

Auf Weisung des Vorstands hat der Kassier jederzeit Rechenschaft über die Vereinskasse abzulegen. Der Vorstand hat das Recht zusätzliche Prüfungen selbst vorzunehmen oder anzuordnen.

Gemäß § 15 wird die Kasse von zwei Kassenprüfern geprüft.

Aufgaben des Schriftführers: Der Schriftführer hat von allen Hauptversammlungen und Ausschusssitzungen ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von ihm selbst sowie dem Vorsitzenden, welcher die Sitzung bzw. die Hauptversammlung leitete zu unterzeichnen.

Aufgaben der Jugendleitung: Der Jugendleiter hat die jugendlichen Spieler zu führen und zu betreuen sowie für die Förderung der Vereinsjugendarbeit einzutreten.

§ 12 Wahlen

Die Vorstände, der Schriftführer und der Kassier werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Möglichkeit ist darauf zu achten, dass von den 3 gleichberechtigten Vorsitzenden nicht alle 3 Personen im gleichen Jahr gewählt werden.

Des Weiteren werden 3 bzw. max. 6 Beisitzer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die 3-6 Beisitzer werden jeweils in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind die 3 bis 6 Beisitzer, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Der Jugendleiter wird jährlich gewählt. Die jährliche Wahl des Jugendleiters hat vor der Wahl der 3-6 Beisitzer in der angeführten Reihenfolge zu erfolgen.

§ 13 Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend des Vereins besitzt das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen im Verein.
- (2) Die Jugendabteilung kann sich eine eigene Jugendordnung geben, die der Genehmigung des Vereinsvorstandes und des Ausschusses bedarf.
- (3) Der Jugendleiter entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung zugewiesener Geldmittel des Vorstands

§ 14 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a. Verweis
- b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c. Ausschluss (siehe § 6 Beendigung der Mitgliedschaft!)

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht der Vereinsführung angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 1 Jahr.
- (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
- (4) Die Prüfung soll jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 16 Ehrungen

- (1) Nach 25-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit wird ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt. Die Berechnung der Vereinszugehörigkeit erfolgt frühestens vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- (2) Nach 40-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit wird ein Ehrenmitglied zum Goldenen Ehrenmitglied ernannt. Die Ernennung erfolgt frühestens 15 Jahren nach der Ernennung zum Ehrenmitglied. Es gilt dann Beitragsfreiheit.

- (3) Ein besonders verdienstvoller langjähriger 1. Vorsitzender kann zum Ehrenvorstand ernannt werden. Der Verein darf jeweils nur einen Ehrenvorstand haben. Der Ehrenvorstand hat Sitz und Stimme im Ausschuss.
- (4) Mitglieder, die sich um den Sport oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können vor Ablauf von 25 Mitgliedsjahren unter Verleihung einer Ehrenurkunde und der silbernen Vereinsnadel zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Besonders verdienstvolle Vereinsarbeit kann durch Verleihung der silbernen Vereinsehrenbrosche gewürdigt werden.
- (6) Besonders langjährig verdienstvolle Arbeit kann durch Verleihung der goldenen Vereinsehrenbrosche gewürdigt werden, wenn das Mitglied bereits die silberne Vereinsehrenbrosche erhalten hat.

Um Zweck und Wert der Ehrungen zu wahren, wird bei den unter Punkt 1 - 6 aufgeführten Ehrungen ein strenger Maßstab angelegt. Die Ehrungen sind von der Vorstandschaft zu beschließen. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 gleichberechtigte Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Ortschaft Göllsdorf, welches ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder sportliche Zwecke oder für Zwecke der Jugendförderung zu verwenden hat, jedoch möglichst für den bisherigen Vereinszweck.
- (5) Sollte innerhalb von 5 Jahren kein neuer Verein zustande gekommen sein, so hat die Ortschaft Göllsdorf das vorhandene Vereinsvermögen ausschließlich für die in Absatz (4) vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

§ 18 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Nutzung oder bei Gelegenheiten der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss des Ausschusses beschlossen.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.07.2021 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Göllsdorf, den 23.07.2021

Vorstand

- Pascal Schneider -

Vorstand

-Jonatan Kammerer -

Vorstand

-Johannes Viereck-

Schriftführer

-Ralf Schobel-